

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 3

Helmstedt, den 16.01.2013

66. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

14.	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre	24
15.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm	25
16.	Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2012	26
17.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2012	28

B. Nichtamtlicher Teil

14.

**Bekanntmachung der
Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre**

Gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Satzung des Wasserverbandes Weddel-Lehre auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 wie folgt geändert:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der von der Verbandsversammlung gewählte Vorstand besteht aus siebzehn stimmberechtigten Personen. Vorstandsvorsitzender ist der Verbandsvorsteher.

§ 10 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder gewählt. Die Mitglieder des Verbandes haben folgende Vorschlagsrechte:

- Stadt Braunschweig	3 Vorstandsmitglieder
- Gemeinde Cremlingen	3 Vorstandsmitglieder
- Stadt Königslutter am Elm	1 Vorstandsmitglied
- Gemeinde Lehre	3 Vorstandsmitglieder
- Samtgemeinde Nord-Elm	3 Vorstandsmitglieder
- Stadt Wolfsburg	1 Vorstandsmitglied
- Samtgemeinde Sickinge	3 Vorstandsmitglieder

Artikel II

Die Änderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Lehre, den 12.12.2012

gez. Eichenlaub

(Eichenlaub)
Verbandsvorsteher

LANDKREIS HELMSTEDT

Vorstehende Satzungsänderung wurde heute von mir unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-7 genehmigt.

Helmstedt, den 11.01.2013

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Seeländer

(Seeländer)

15.

**Bekanntmachung der
1. Änderung der Verbandsordnung
des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm**

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S.63) i. V. mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat die Verbandsversammlung des Kindergartenzweckverbandes am 21. November 2012 folgende 1. Änderung der Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs 1 erhält folgende Fassung

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.

Süplingen, 07. Januar 2013

gez. Angela Lux

(L.S.)

Angela Lux
Geschäftsführerin

16.

**Bekanntmachung der
2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt
für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 115 Abs. 1 des Kommuneverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde
Groß Twülpstedt in der Sitzung am 22.10.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung
beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge – Euro	erhöht um - Euro-	Vermindert um -Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.416.400	35.000		2.451.400
ordentliche Aufwendungen	2.416.400	35.000		2.451.400
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.358.900	35.000		2.393.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.284.900			2.284.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	170.800			170.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	211.000	35.000		246.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	200			200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	2.529.700			2.564.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	2.496.100			2.531.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veran-
schlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert

Velpke, den 22.10.12

gez. Schlichting

Gemeindedirektor

^{2. Nachtrags-}
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 14.01.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/009 erteilt worden.

^{Nachtrags-}
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.01.2013 bis 18.01.2013

und vom 21.01.2013 bis 25.01.2013

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 15.01.2013

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Fricke

Fricke

17.

Bekanntmachung der **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mariental** **für das Haushaltsjahr 2012**

Auf Grund des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 29.11.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
	-Euro- 1	-Euro- 2	-Euro- 3	-Euro- 4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.374.100,00		413.000,00	961.100,00
ordentliche Aufwen- dungen	1.322.400,00		56.700,00	1.265.700,00
außerordentliche Er- träge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen	1.523.300,00		413.000,00	1.110.300
Auszahlungen	1.464.600,00		56.700,00	1.407.900
davon:				
Einzahlung aus lau- fender Verwaltungs- tätigkeit	1.340.500,00		413.000,00	927.500
Auszahlung aus lau- fender Verwaltungs- tätigkeit	1.254.000,00		56.700,00	1.197.300
Einzahlungen für In- vestitionen	168.000,00		0,00	168.000,00
Auszahlungen für Investitionen	182.800,00		0,00	182.800,00
Einzahlungen für Fi- nanzierungstätigkeit	14.800,00		0,00	14.800,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	27.800,00		0,00	27.800,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag auf 1.250.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Mariental, den 29.11.2012

Der Bürgermeister

gez. Bartsch

(Bartsch)

(L.S.)

Der Gemeindedirektor

gez. Müller

(Müller)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 09.01.2013 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 17.01.2013 bis 18.01.2013

und vom 21.01.2013 bis 25.01.2013

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 11.01.2013

gez. Müller
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 3 vom 16.01.2013

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier